

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: vergaberecht@bmj.gv.at

ZI. 13/1 25/90

2025-0.762.656

BG, mit dem das Bundesvergabegesetz 2018, das Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018, das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012, das Bundesgesetz über die Errichtung der Gesellschaft „Familie & Beruf Management GmbH“ und das Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz geändert werden (Vergaberechtsgesetz 2026)

Referent: Prof. Dr. Michael Breitenfeld, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme:

Der ÖRAK begrüßt, dass die seit Jahren beabsichtigte Novellierung des BVergG 2018 nunmehr umgesetzt werden soll. Aus rechtsstaatlicher Sicht unzumutbar ist eine Stellungnahmefrist von lediglich vier Wochen bei einem derart komplexen Thema und der Fülle der beabsichtigten Änderungen (der Entwurf des Vergaberechtsgesetz 2026 hat 58 Seiten; der Entwurf der Erläuterungen sogar 59 Seiten).

Unabhängig davon, werden folgende beabsichtigte Änderungen ausdrücklich begrüßt:

ad Maßnahme 4: „Anhebung der Schwellenwerte für Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich“

Im Sinne der Vereinfachung von Ausschreibungen sowohl für Auftraggeber als auch für Auftragnehmer ist die Anhebung der Schwellenwerte für Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich zu begrüßen.

Auch die beabsichtigte Integration der SchwellenwerteVO in das BVergG samt Anhebung der Schwellen entspricht einer langjährigen Forderung der beteiligten Verkehrskreise.



ad Maßnahme 6: „Anpassung der Regelungen zur Rahmenvereinbarung“

Die beabsichtigte Anpassung des Regimes für Rahmenvereinbarungen an das reguläre Regime des BVergG ist zu begrüßen. Dadurch wird ein in der Praxis immer wieder moniertes Rechtsschutzdefizit weitestgehend behoben.

ad Maßnahme 8: „Informationspflicht über außergerichtliche Einigungen in Rechtsschutzverfahren“

Auch diese Maßnahme dient der Anpassung und Verbesserung des vergabespezifischen Rechtsschutzes.

ad Maßnahme 10: „Vereinfachung des Gebührensystems im vergabespezifischen Rechtsschutz“

Die für den „Bund“ vorgeschlagene Reform der Gebührenregelung ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Verpflichtung zur Angabe der Informationen in Ausschreibungsunterlagen, die die Berechnung der Gebühren ermöglicht, ist jedenfalls zweckmäßig. Auch die neue Gebührenstaffelung gemäß „Kategorien“, eine niedrigere Pauschalgebühr für einstweilige Verfügungen und keine Differenzierung zwischen Auftragstypen, ist jedenfalls zu begrüßen. Ebenso, dass die Pauschalgebühren im Rahmen der Justizverwaltung zu behandeln sind.

Dennoch sind auch die reduzierten Pauschalgebühren jedenfalls als zu hoch anzusehen. In der Praxis stellen die zu entrichtenden Pauschalgebühren, insb für Klein- und Mittelunternehmen, eine erhebliche Hürde für den Rechtsschutz dar. Es ist zu erwarten, dass es – trotz der reduzierten Gebühren – nicht zu einem erleichterten Zugang zum EU-rechtlich gebotenen, effektiven Rechtsschutz kommt. In diesem Zusammenhang hat der ÖRAK bereits mehrfach eine erhebliche Reduktion der Pauschalgebühren gefordert und wird diese Forderung ausdrücklich aufrechterhalten.

ad sonstige beabsichtigte Änderungen:

- Zeitpunkt Eignung

Die Anpassung des relevanten Zeitpunkts für den Nachweis der Eignung ist zu begrüßen. Damit wird ein sich in der Praxis oftmals ergebendes Problem, dass es zu einem zwingenden Ausschluss von eigentlich geeigneten Bieterinnen und damit zu einer Verringerung des Bieterkreises kommt, erheblich gemindert.

- Selbstreinigung

Die beabsichtigten Änderungen sind zu begrüßen. Insb, dass eine Selbstreinigung bei laufenden Untersuchungen auch ohne bereits erfolgter Schadensgutmachung möglich sein soll. Ebenso das „Doppelverwendungsverbot“ derselben Anhaltspunkte für Ausschlussgründe gem § 78 Abs 1 Z 4 und 5.

- Ersatz von Subunternehmen

Die vorgesehene Mängelbehebung bei bekanntgegebenen, aber nicht geeigneten Subunternehmen entspricht ebenfalls einem Wunsch der Praxis.

ad BVergGKonz:

Die Klarstellungen bei der Vergabe von Tabaktrafiken sind jedenfalls zu begrüßen.

Folgende beabsichtigte Änderungen werden in der Praxis zu Problemen führen und dementsprechend seitens des ÖRAK abgelehnt:

ad Verpflichtung zur Einholung von Vergleichsangeboten (§ 46 Abs 4):

Während die Erhöhung des Schwellenwertes für die Beschaffung im Rahmen der Direktvergabe auf € 144.000,- grundsätzlich begrüßt wird, wird die Verpflichtung, sich bei einem geschätzten Auftragswert über € 50.000,- um zumindest drei Vergleichsangebote bzw unverbindliche Preisauskünfte zu bemühen, in der Praxis auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen. Die Einschränkung auf ein „Bemühen“ ist jedenfalls zu kurz gegriffen. Zum einen stellt die „Bemühen-Verpflichtung“ einen erheblichen Verwaltungsaufwand dar und konterkariert die Vorteile einer Direktvergabe. Zum anderen besteht die Gefahr, dass ein Auftraggeber einem Bieter vermittelt, ihm einen Auftrag im Wege der Direktvergabe geben zu wollen, er aber zur Einholung weiterer Angebote verpflichtet sei. Wie die aktuelle höchstgerichtliche Judikatur gezeigt hat, kann dies sehr leicht zu einer unzulässigen Bieterabsprache durch vom Auftraggeber initiierte weitere Angebote und damit zu einem Verstoß gegen § 168b StGB führen. Bei allem Verständnis für die EU-rechtlich gebotene Transparenz (auch bei Direktvergaben), wird diese Verpflichtung in der Praxis sowohl für Auftraggeber als auch für Bieter zu erheblichen Problemen führen und ist daher abzulehnen.

ad „Bestbieterprinzip neu“:

Die klare Formulierung des Vorrangs des bereits auch schon bisher bestehendes Bestangebotsprinzips ist grundsätzlich zu begrüßen.

Das ebenfalls bereits bestehende „horizontale Bestangebotsprinzip“ könnte durch die Neuformulierung des § 91 Abs 5 eine Einschränkung erfahren, als der Zuschlag auch an einen Billigstbieter erfolgen kann, wenn dieser (nur) ökologische, soziale, innovative, etc Mindestvorgaben in der Ausschreibung einhält. Dass es kein zweites Zuschlagskriterium neben dem Preis gibt, ist vom Gesetzgeber sicherlich nicht intendiert. Eine entsprechende Klarstellung, allenfalls auch in den erläuternden Bemerkungen, wäre zweckmäßig.

Zusammenfassend wird nochmals darauf hingewiesen, dass die beabsichtigte Novellierung des BVergG 218 dringend geboten ist und in wesentlichen Teilen den Forderungen der Praxis entspricht. Es wird aber ersucht, die seitens des ÖRAK vorgebrachten Argumente bezüglich der problematisch erscheinenden Bestimmungen zu berücksichtigen.

Wien, am 5. November 2025

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag

Dr. Armenak Utudjian
Präsident



Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag

Wollzeile 1-3
1010 Wien

T +43 1 535 12 75
F +43 1 535 12 75-13

office@oerak.at
www.oerak.at